

NOTAR News

Informationen zur
Notarhaftpflicht

Editorial

400!

- Diese Zahl prägt unser Wirken gleich zweimal: Wir haben unser Leistungsversprechen eingelöst und ca. **400** Notarinnen und Notare an ihrer Amtsstelle vor Ort besucht. Neben den Vorteilen der Rahmenvereinbarung konnten wir im persönlichen Gespräch vor allem über

die individuelle Risiko- und Versicherungssituation beraten, z. B. über Wahl der richtigen Versicherungssumme und Selbstbeteiligung, über das Zusammenspiel zwischen individueller Deckung und automatischer Ergänzungsversicherung, Kohärenztreuhandschaften und Höherversicherungen für die allgemeine Haftpflichtpolizze wie auch für das einzelne Mandat.

Weiters haben mittlerweile über **400** Notare und auch der ein oder andere Kandidat unsere Zertifizierungsseminare besucht. Für dieses rege Interesse sagen wir Dank und freuen uns, mit dem Thema Haftungsvermeidung und -reduzierung einen Beitrag zur Sicherung des Notarrisikos geleistet zu haben.

Gut ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung ist es Zeit für eine erste Zwischenbilanz: Etwa die **Hälfte** der Notare hat sich schon jetzt für den neuen Rahmenvertragspartner ZURICH/R+V **entschieden!** Auf Grundlage der über 400 geführten Gespräche, Zusagen, Antragszahlen und Altersstruktur im Notariat rechnen wir damit, dass zum 1.2.2011 die **deutliche Mehrheit** der Notare über ZURICH/R+V versichert sein werden.

Entsprechend haben wir uns auch personell verstärkt, um z. B. bei Abwicklung der individuellen Ergänzungsversicherungen, der Polizzenausfertigung sowie der individuellen und ortsnahe Beratung und Betreuung der Notare einen möglichst optimalen Service zu bieten. Insgesamt sind in unserer Firmengruppe etwa 50 Mitarbeiter beschäftigt, die sich um die fachgerechte Versicherung von ca. 7.500 mittelbar oder unmittelbar über uns versicherte Notare kümmern. Von diesen wiederum engagieren sich etwa 8 Mitarbeiter überwiegend für die Versicherung des österreichischen Notariats.

Doch genug der Zahlen. Inhaltlich ist der Newsletter auch diesmal wieder gefüllt mit Tipps zur Haftungsvermeidung und Informationen zur Haftpflichtversicherung, wobei wir einen Themenschwerpunkt auch auf die Versicherungssituation der **Kandidaten** legen.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre und freuen uns auf Ihre Anregungen und Kritik.

Herzlichst



Dr. Christian Zimmermann LL.M. (UCL)



Dr. Hermann Wilhelmer

1-2

Editorial

3

Risikomanagement
– unverzichtbar in der
notariellen Praxis!

4

Praxistipp:
Was tun im Schadensfall?

5

Handlungsbedarf bei der
Kandidatenversicherung

6

Knapp zwei Monate
bis zum Wechseldatum
1.2.2011!

7

Vortrag zum
Risikomanagement
in Anwaltskanzleien
– Kooperation mit der
RAK Wien

8

Buchankündigung:
In Vorbereitung
für Oktober 2010



Risikomanagement

unverzichtbar in der notariellen Praxis

Zertifizierungsseminar haben wir die Veranstaltung genannt, bei der wir zum Haftungsrisiko von Notaren sensibilisieren. Die Seminare wurden vergangenen Winter und dieses Jahr im Mai/Juni österreichweit in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und auch in Feldkirch durchgeführt. Insgesamt waren es 12 Seminare; über 400 Notare und manch ein Kandidat haben die Gelegenheit wahrgenommen, um sich über Haftungssituation und entsprechende Gegenmaßnahmen zu informieren. Das größte Seminar fand in Wien mit über 100 Teilnehmern statt, die kleinste Veranstaltung war ein Privatissime in Feldkirch mit 17 Interessierten.

Der Begriff Risiko-Management umschreibt dabei nichts weiter als den systematischen Umgang mit der im Notariat allgegenwärtigen Haftungsgefahr. „Aus Schaden wird man klug“ lautete daher der Teil des Seminars, der über typische Haftungsmuster und Fallstricke in der Sachverhaltserhebung, notariellen Vertragsgestaltung, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages informierte. Wie der Referent Dr. Wilhelmer stets betonte, muss es ja nicht der eigene Schaden sein! Eingehend wurde auch die zu Lasten der Notare sich verschärfende Rechtsprechung behandelt, so z.B. der sog. **Leseprobefall** des OGH (Urt. v. 10.6.1997 - Gz. 4Ob127/97y) oder der sog. **Kaufpreisberichtsfall** jüngeren Datums (Urt. V. 3.3.2008 – Gz. 9 Ob30/07p), der Notare auch bei beratungsresistenten Kunden zur Wahrung der notariellen Aufklärungspflichten anhält und zur Sicherungsalternativenberatung bei Kaufpreiszahlung sensibilisiert.

Herrn Mag. Wittmann danken wir auf diesem Wege, dass er diesen Teil des Seminars in Graz, Linz und Wien übernehmen konnte. Der Zuhörerschaft verdeutlichte er anhand zahlreicher, lebendiger Beispiele aus der notariellen Praxis das Haftungspotenzial und vermittelte in zugleich spannender wie humorvoller Weise die möglichen Stolpersteine des Notardaseins.

Einen weiteren Schwerpunkt der Veranstaltung bildete die Frage, wie sich jeder einzelne Notar strukturell und im Einzelfall vor der Haftungsgefahr schützen kann. Dr. Wilhelmer zeigte zunächst Parallelentwicklungen in anderen Berufen und im benachbarten Ausland auf, um sodann eigene Lösungsvorschläge für das österreichische Notariat vorzustellen. Der Maßnahmenkatalog umfasst

allgemeine Schutzvorkehrungen in der Organisation des Bürobetriebs. An dieser Stelle darf z.B. an die Faustregel „wer schreibt, der bleibt“ oder an die Organisation des (zentralen) Posteingangs bzw. Berichtswesen im Zeitalter des (dezentralen) Emailverkehrs erinnert werden, um nur einige Punkte herauszugreifen. Zudem kann der Notar die Risikosituation im Einzelfall durch einfache Techniken zum Mandatsannahme-Management oder teilweise auch durch Verwendung individueller Haftungsvereinbarungen sowie von AGB beherrschen.

Weiterhin wurde das Thema Qualitätssicherung z. B. durch kollektive Maßnahmen des Berufsstandes angedacht. Durch konsultative Medien z.B. in Form von Checklisten zu bestimmten Sonderproblemen besteht die Chance, ein einheitlich hohes Erhebungs-, Beratungs- und Dokumentationsniveau im Notariat herzustellen und dadurch eine Stärkung des Berufsstandes insgesamt zu erreichen. Das ÖNotI leistet aus unserer Sicht bereits einen nicht mehr hinwegzudenkenden Beitrag, der allerdings durch allgemeine Handlungsempfehlungen oder Verfahrensschemata für die Praxis ergänzt werden kann.

In die Kategorie Qualitätssicherung fällt auch der an manchen Terminen von Dr. Höftberger gehaltene Seminarteil zur Muster-Treuhandvereinbarung. Dabei trat zu Tage, dass aufgrund der unterschiedlichen Gerichtspraxis auch die notarielle Treuhandvereinbarung sowie Treuhandabwicklungspraxis von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird. Anregend waren in diesem Zusammenhang die zahlreichen Diskussionen der diversen Klauselvorschläge, die von einem konstruktiven Geist geprägt war.

Zur Nachlese wurden den Teilnehmern sämtliche Seminarunterlagen und Vorträge im Nachhinein per Email zur Verfügung gestellt. Wir hoffen, damit einen kleinen Beitrag zur Beherrschung und Begrenzung der Haftungsgefahren im Notariat zu leisten. Unser Antrieb ist es, nicht „nur“ zu versichern, sondern proaktiv schützen und sichern zu helfen, bevor ein Haftungsfall entsteht. Das vielfach positive Echo auf unsere Veranstaltung gibt unserem Team Mut und Motivation, zu diesen Themen weiterhin am Ball zu bleiben und weiterhin konkrete Initiativen zu setzen!

Praxistipp:

Was tun im Schadensfall?

Wenn Sie mit einem möglichen Haftungsfall konfrontiert werden, empfehlen wir eine frühzeitige telefonische Kontaktaufnahme mit unserem Hause, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Im Übrigen können folgende Hinweise hilfreich sein:

Wann wird gemeldet?

Art. 5 Ziff. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABVN) definiert den Versicherungsfall als

„Verstoß (Handlung oder Unterlassung), als dessen Folge Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten“.

Ein möglicher Schadensfall ist dem Versicherer unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen, Art. 6 Ziff. 1 ABVN. Eine verspätete Schadenmeldung ist zumindest dann schädlich, wenn sich hierdurch der Schaden vergrößert hat.

Nur wenn Sie sich sicher sind, dass der Anspruch die Selbstbeteiligung nicht übersteigt und sichergestellt ist, dass er sich auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vergrößert, kann – auf eigene Verantwortung – von einer Meldung abgesehen werden.

An wen wird gemeldet?

Gemäß Ziff. 1.6 und Ziff. 8 der Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung (BBR-N) kann ein möglicher Schadensfall an unser Haus gemeldet werden. Als Makler der Rahmenvereinbarung sind wir berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen mit Wirkung für die Versicherer in Empfang zu nehmen. Der Eingang bei uns gilt fristwährend.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Die Entscheidung des zuständigen Schadenbearbeiters beim Versicherer sollte in der (vorsorglichen) Schadenmeldung vorgezeichnet werden. Als Einstieg in den Schadenkomplex beinhaltet sie eine kurze Sachverhaltsdarstellung sowie ein Votum, also eine eigene rechtliche Kurz-Wertung, ob ein möglicher Anspruch weiter aufge-

klärt, abgewehrt oder reguliert werden muss. Diese Stellungnahme umfasst in der Regel ein bis zwei A4 Seiten.

Liegt bereits eine schriftliche Inanspruchnahme vor, sollte das Anspruchsschreiben beigelegt werden sowie die weiteren wesentlichen Unterlagen (z.B. Korrespondenzen und/oder Urkunden).

Zum Haftpflichtverhältnis zwischen Notar und Versicherer

Im Verhältnis zum Anspruchsteller geben Sie bitte in Übereinstimmung mit Art. 6 Ziff. 7, 8 ABVN ohne Zustimmung des Versicherers keine diesen bindenden Erklärungen ab (Vergleich, Anerkenntnis, Verjährungsverzicht, etc.). Die Schadenregulierungsbefugnis des Versicherers ist sehr weitgehend. Ihm obliegt die Entscheidung, ob er den Anspruch anerkennt oder abwehrt. Er kann Weisungen erteilen.

Beauftragung eines Anwalts

In den Versicherungsbedingungen (ABVN) ist eine Einvernehmensregelung enthalten. Demnach soll die Beauftragung eines Anwalts einvernehmlich mit dem Versicherer erfolgen. Jeder Notar hat die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Schadenmeldung einen Anwalt seines Vertrauens namhaft zu machen. In der Regel wird der Versicherer diesen Vorschlag akzeptieren, außer es ist aufgrund der Komplexität und des Schwierigkeitsgrades des Haftungsfall es etwas anderes geboten. Die Zustimmung des Versicherers sollte vor Mandatierung eines Rechtsanwaltes eingeholt werden, damit volle Kostendeckung besteht.

Handlungsbedarf bei der Kandidatenversicherung

Wichtiges für alle NotariatskandidatenInnen

Selbstverständlich bieten wir mit ZURICH/R+V als Rahmenvertragspartner auch die sog. Kandidatenversicherung zur Absicherung von Tätigkeiten an, die Kandidaten auf eigene Rechnung durchführen (insbesondere als Kurator, Sachwalter, Dolmetsch, Strafverteidiger oder Mediator).

Vorteile gegenüber Uniqa

Im Vergleich zur Uniqa ergeben sich für Kandidaten folgende, handfeste Vorteile:

- Günstigeres Beitragsniveau als Uniqa,
- Niedrigere Selbstbeteiligung im Schadensfall von € 1.000 (Uniqa € 2.000),
- Beitragsfreie Europadeckung inkl. der ehem. GUS-Staaten,
- Keine VPI-Anpassung.

Handlungsbedarf durch Umwandlungsautomatismus

Unabhängig von den oben aufgezeigten Deckungsvorteilen ist ein Wechsel zum Rahmenvertragspartner wichtig, weil sich die Kandidatenversicherung im Falle der Ernennung zum Notar automatisch in eine Notarhaftpflichtdeckung umwandelt. In dem Fall hätte der Jung-Notar den konkreten Nachteil, dass Uniqa in der Notarhaftpflicht keine Rahmenvereinbarung zeichnet und daher geringeren Schutz im Schadenfall bietet.

Jede bei Uniqa abgeschlossene Kandidatenversicherung kann **mit einmaligem Sonderkündigungsrecht zum 1.2.2011 (0 Uhr)** unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Das bedeutet, dass die Kündigung als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung – aus Vorsichtsgründen im Original – der Uniqa bis 31.10.10 zugegangen sein muss, d. h. zu normalen Geschäftszeiten, zu denen mit einer Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist.

Unser Wechselservice

Den Wechsel zum ÖNK-Rahmenvertragspartner unterstützen wir selbstverständlich durch entsprechende Kündigungsformulare und die termingerechte Weiterleitung der Kündigung an Uniqa. Dies setzt voraus, dass wir die Kündigungen bis Mitte Oktober von allen Notaren zugesendet erhalten.

Zeitgleich mit Ende der Uniqa-Deckung entsteht Ihre neue Kandidatenversicherung bei ZURICH/R+V. Die erforderlichen Formulare für Kündigung und Neuabschluss können Sie telefonisch (01 89 00 25 34) oder per E-Mail (info@vonlauffundbolz.at) bei uns anfordern.

Was passiert bei Versäumen des Wechseldatums 1.2.2011?

Wir sind derzeit im Dialog mit vielen Kandidaten und Kandidatensprechern, um auf das Problem der automatischen Umwandlung hinzuweisen. Dabei fällt auf, dass meistens das einmalige Sonderkündigungsrecht noch nicht ins Bewusstsein vorgedrungen ist. Vielfach besteht der Irrglaube, dass man sich im Zeitpunkt der Ernennung für den Rahmenvertragspartner ZURICH/R+V entscheiden kann. Dass sich der Kandidat durch die Kandidatenversicherung bei Uniqa auch für die Zeit als Notar schon an die Uniqa gebunden hat, ist kaum bekannt. Werden die Kandidaten ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen, wechseln sie regelmäßig!

Knapp zwei Monate bis zum Wechseldatum 1.2.2011!

Die Entscheidung wird reif

Für die Haftpflichtversicherungen bei Uniqa gilt für Notare wie Kandidaten (s.o.) ein **einmaliges Sonderkündigungsrecht zum 1.2.2011 (0 Uhr)** unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Das bedeutet, dass die Kündigung als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung – aus Vorsichtsgründen im Original – der Uniqa bis 31.10.10 zugegangen sein muss, d. h. zu normalen Geschäftszeiten, zu denen mit einer Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist (nicht zur Unzeit).

Wer das Sonderkündigungsrecht versäumt, kann nur zum Laufzeitende wechseln. Da die meisten Notarhaftpflichtverträge eine 10-jährige Laufzeit aufweisen, sind die Notare über viele Jahre an Uniqa gebunden. Sie könnten dann nicht jenem Vertragspartner der ÖNK den Rücken stärken, der mitgeholfen hat, das Notariat zu guten Konditionen versicherbar zu halten. Auch die Österreichische Notariatskammer weist in jüngst ergangenen Kammer Rundschreiben verstärkt auf die Wechselmöglichkeit zur ZURICH/R+V hin. Beide Versicherer gelten der Österreichischen Notariatskammer als „**Partner ihres Vertrauens**“. Stärken Sie durch Ihren Vertragswechsel das neue Konsortium!

Auch die Deckungsvorteile beim Rahmenvertragspartner ZURICH/R+V, die wir an dieser Stelle nochmals skizzieren dürfen, laden zum Wechsel ein:

- Beitragsfreie Europadeckung inkl. der ehem. GUS-Staaten
- Kündigungsschutz im Versicherungsfall durch die Rahmenvereinbarung
- Erstmals Schutz durch eine Schadensfalldefinition für erschwerte Risiken
- Bündelungsfunktion und Zusammenhalt über die Rahmenvereinbarung

Das Prinzip der Rahmenvereinbarung lässt sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen: Was nützt dem Notar seine 15-jährige Schadensfreiheit, wenn er die Versicherung doch für den Schadensfall benötigt. Bei einem Anspruch über € 300.000 oder noch mehr bietet die über die letzten 15 Jahre beim Versicherer angesparte Prämie keinen Schutz. Das vermeintlich zugunsten der UNIQA sprechende „Ansparmodell“ in Bezug auf die bisher bezahlte Prämie hilft nicht, sondern nur Größe und Gruppenstärke nämlich ein Prämienstock von hunderten über die Rahmenvereinbarung solidarisch versicherten Notaren.

Wie bereits eingangs im Editorial erwähnt rechnen wir auf Grundlage der über 400 geführten Gespräche, Antragszahlen und auch der Altersstruktur im Notariat damit, dass zum 1.2.2011 die deutliche Mehrheit der Notare über ZURICH/R+V versichert sein werden.

Vortrag zum Risikomanagement in Anwaltskanzleien

– Kooperation mit der RAK Wien



v.l.n.r.: Dr. Wilhelmer, Dr. Zimmermann, LL.M. (beide vLuB), Dr. Prochaska (Vizepräsident der RAK Wien), Hartung (Vortragender).

Der Seminarraum der RAK Wien war gut gefüllt, als der Berliner Rechtsanwalt und Mediator Markus Hartung – langjähriger German Managing Partner einer internationalen Anwaltssozietät und Spezialist für Konfliktmanagement und anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht – am 27. Mai eine Einführung in das Thema Risikomanagement in Anwaltskanzleien gab. Das Unternehmen von Lauff und Bolz – Fachversicherungsmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe – hatte mit freundlicher Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Wien zu dem Themenabend geladen.

In seinem kurzweiligen Vortrag spannte Markus Hartung einen Bogen von den typischen Risiken, die jede Rechtsberatung mit sich bringt, über die Inkompatibilität von der

Erwartungshaltung der Klienten und dem Selbstverständnis der Rechtsanwälte über zu erbringende Leistungen bis hin zu konkreten Lösungsansätzen. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis illustrierten die Anforderungen, denen sich Rechtsanwaltsunternehmen heute stellen müssen. Hartung machte deutlich, dass Risikomanagement bereits mit der Aktenanlage beginnt und gerade größere Sozietäten klare Abläufe benötigten, um Risiken beherrschbar zu machen. Besonderes Augenmerk legte er auf die unabdingbare saubere Dokumentation und Aktenführung, denen gerade in Zeiten von E-Mail und Blackberry große Beachtung geschenkt werden sollte. Die Diskussion wurde beim anschließenden Buffet angeregt fortgesetzt.

Buchankündigung

In Vorbereitung für Oktober 2010

Haug/Zimmermann

Die Amtshaftung des Notars

Handbuch der Berufspflichten unter besonderer Berücksichtigung der Haftpflicht-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Begründet von Dr. Karl H. Haug.

Völlig neu bearbeitete Auflage von Dr. Christian Zimmermann, LL.M. (UCL), Rechtsanwalt, Solicitor, und Dr. Stefan Zimmermann, Notar.

Für Notare, Richter aller Instanzen und Sachbearbeiter der Haftpflichtversicherungen.

Zum Inhalt:

Karl Haug hat durch Herausgabe seines Werkes „Die Amtshaftung des Notars“ in der Literatur zur Notarhaftung Pionierarbeit geleistet. Die Autoren dieser Neuauflage haben sich deshalb bemüht, das Werk im Geiste seines Gründers fortzusetzen. Der lange zeitliche Abstand zur letzten Auflage machte zwar eine umfassende Neubearbeitung erforderlich. Dabei konnte jedoch die kompakte und systematische Darstellung beibehalten werden, die konkret auf die Haftpflicht der Notare fokussiert, und hierbei jeweils den Ansatz des Haftpflichtigen, seines Anwalts und seines Haftpflichtversicherers zur Geltung bringt, ohne in richterlicher Ex-Post-Betrachtung zu verweilen.

Das Buch behandelt das allgemeine und besondere Notarhaftungsrecht, das Versicherungssystem sowie die Besonderheiten des Haftpflichtprozesses in Deutschland. Der allgemeine Teil wiederum behandelt unter anderem notarspezifische Fragen zum Schadensrecht, Kausalität und Zurechnungszusammenhang, Verschulden, Mitverschulden, die auch für das österreichische Notariat Bedeutung haben. Im Verjährungsrecht sind auf den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung bzw. Schadensbegriff, das Erfordernis bzw. den Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und den sonstigen anspruchsbegründenden Umständen bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis von den den Verjährungsbeginn auslösenden Umständen eingegangen. Auch moderne Gedanken zum Risikomanagement und zur Haftungsbeschränkungen im Notariat werden in einem Sonderkapitel dargelegt.

Der Teil zum besonderen Notarhaftpflichtrecht befasst sich schwerpunktmäßig mit den in Deutschland gültigen



Handbuch
3. Auflage 2010. Rund 500 S.
In Leinen;
C. H. Beck
ISBN 978-3-406-56780-3
vormerkbar, Lieferung nach Erscheinen

Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars. Auch in Österreich ist die mangelhafte Willens- und Sachverhaltsaufklärung oder die fehlerhafte Erörterung von Zweifeln häufiger Gegenstand von Notarhaftpflichtprozessen. Ein Kapitel über die Verwahrungstätigkeit deutscher Notare mag vereinzelt Rückschlüsse zulassen für die Tätigkeit der Notare bei Treuhandschaften in Österreich.

Das Versicherungs- und Schadensvorsorgesystem des deutschen Notariats mit seinen Einzelheiten zur Haftpflicht- und Vertrauensschadenversicherung mag für den österreichischen Leser weniger aufschlussreich sein.

Interessanter ist der vierte und letzte Teil des Buches zum Haftpflichtprozess. Denn nicht nur Streitverkündungen dominieren auch hierzulande die Anspruchslandschaft. Bindungswirkungen zwischen Haftpflicht- und Deckungsprozess bieten zusätzliche Einblicke in das diffizile Ineinandergreifen von Haftung und Versicherung. Praktische Hinweise enthält das Buch zu Beweisfragen auf jeder Stufe des Notarhaftpflichtanspruchs: Pflichtwidrigkeit, Darlegungs- und Beweislast, Beweis von Kausalität und Schaden sowie Beweis des ersten Anscheins.

Noch Fragen?

Bei konkreten Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz sprechen Sie uns bitte einfach an. Wir stehen für individuelle Beratung zu Haftungsrisiken und Versicherungslösungen zur Verfügung.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

So erreichen Sie uns:

Josefstädter Str. 35/2,
1080 Wien
Fax: 01 89 00 25 39
www.vonlauffundbolz.at

■ Dr. jur. Hermann Wilhelmer
Durchwahl: 01 89 00 25 31
Mobil: 0664 96 88 3 87
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

■ Dr. jur. Christian Zimmermann LL.M.
Durchwahl: 01 89 00 25 33
Mobil: 0664 96 88 3 88
zimmermann@vonlauffundbolz.at

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Frechen • Hamburg • München • Wien

